

III.2 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2736-301 „Löcknitz Oberlauf und angrenzende Wälder (MV)“ erfolgte durch entsprechende Informationen in der Presse und auf dem Internetportal des StALU Westmecklenburg, 2 Öffentlichkeitsveranstaltungen, 2 begleitende Arbeitsgruppensitzungen, einer Vorortabstimmung mit dem Forstrevierleiter sowie 3 Einzelbesprechungen und Vor-Ort-Terminen mit Nutzern und Bewirtschaftern.

Im Folgenden werden alle durchgeführten Aktivitäten chronologisch aufgelistet:

- 27.06.2016 Schriftliche Information betroffener Behörden, Interessenvertreter und Gemeinden über den Beginn der Managementplanung per Email
- 05.09.2016 Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage und Weiterleitung an die regionale Presse (PM 14/16)
- 07.10.2016 Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung (Grabower Amtsanzeiger 10/2016, S.3)
- 11.10.2016 Einladung betroffener Behörden, Interessenvertreter sowie Gemeinden zur öffentlichen Informationsveranstaltung per Email
- 14.10.2016 Einladung zur öffentlichen Informationsveranstaltung zum Auftakt der Managementplanung auf der Homepage und Weiterleitung an die regionale Presse (PM Nr. 22/16)
- 20.10.2016 Öffentliche Informationsveranstaltung zum Auftakt der Managementplanung im Generationshaus „Fritz Reuter“ in Grabow
- 22.08.2017 Arbeitsgruppensitzung mit WBV und uNB zur Abstimmung der Erhaltungsziele und Maßnahmenvorschläge
- 04.09.2017 Einladung zur Öffentlichen Informationsveranstaltung auf der Homepage und Weiterleitung auf an die regionale Presse (PM 15/17)
- 13.09.2017 Öffentliche Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Maßnahmen in der Dörflichen Begegnungsstätte in Balow
- 08.09.2017 Abstimmungsgespräch zu den vorgesehenen Maßnahmen mit Bewirtschafter 1

- 12.09.2017 Abstimmungsgespräch zu den vorgesehenen Maßnahmen mit Bewirtschafter 2
- 18.10.2017 grenzübergreifende Abstimmung über die vorgesehenen Maßnahmen mit Behördenteilnehmern aus MV und Brandenburg
- 25.10.2017 tel. Abstimmung zu den vorgesehenen Maßnahmen mit Bewirtschafter 3
- 16.02.2018 Veröffentlichung des Gesamtentwurfs (Text Teil I-II, Karten 1-3) mit Möglichkeit der Beteiligung auf der Homepage und Auslegung der Unterlagen in den Räumen des StALU WM in Schwerin; Weiterleitung an die regionale Presse (PM 3/18)
- 27.02.2018 Schriftliche Information betroffener Behörden, Interessenvertreter sowie Gemeinden per Email über die Veröffentlichung des Entwurfes des Managementplans und die Möglichkeit der Beteiligung

Während des Planungsverlaufes sind Hinweise zur Maßnahmenplanung durch den Revierförster (Schreiben vom 13.01.2017) und den Wasser- und Bodenverband Mittlere Elde (Schreiben vom 17.09.2017) eingegangen.

Zum Entwurf des Managementplanes wurden insgesamt 7 Stellungnahmen eingereicht. Die Hinweise und Ergebnisse sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung									
26.01.2018 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt		Der Entwurf entspricht den landesweiten Anforderungen des Fachleitfadens zur Managementplanung. Ich bitte um Veranlassung der weiteren Schritte.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.										
05.03.2018 Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Prignitz	S. 2	<p>Nach überschlägiger Prüfung und Abgleich mit dem Managementplan „Mittlere und Obere Löcknitz“ stelle ich fest, dass die Inhalte beider Pläne insbesondere in Bezug auf die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den wesentlichen Punkten übereinstimmen.</p> <p><u>Anhang:</u> Mittlere und Obere Löcknitz (Bbg.): Löcknitz Oberlauf (M-V.):</p> <p>Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern und Mooren</p> <p>W100 Abschnittsweise, wechselseitige Gehölzpflanzung an Gewässerufem</p> <p>W105 Erhöhung des Wasserstands von Gewässern</p> <p>W126 Wiederanbindung abgeschnittener Altarme (Mäander)</p> <p>W127 Verschluss von Gräben</p> <p>W26 Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern</p> <p>W41 Beseitigung der Uferbefestigung</p> <p>W44 Einbringen von Störelementen</p> <p>W46 Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate</p> <p>W53b Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p style="text-align: center;">Tab.13: Zusammenstellung der Maßnahmen</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Maßnahmenbeschreibung</th> <th>Maßnahmen typ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>001_1</td> <td>Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte ohne weiteren Ausbau, Erhalt naturnaher Sohl-, Ufer- und Deckungsstrukturen, Vermeidung von Nähr- und Schadstoffbelastungen des Gewässers, keine Intensivierung der Unterhaltung</td> <td>S</td> </tr> <tr> <td>001_2</td> <td>Konzeptionelle Studie zur Verbesserung der Habitatqualität (Förderung der Gewässerunterhaltung, Reduzierung der Nährstoffeinträge, Förderung naturnaher Sohl-, Ufer- und Deckungsstrukturen sowie Laichhabitate und Stillwasserbereiche)</td> <td>VE</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich lediglich darauf hin, dass die Löcknitz zwischen dem FFH „Lenzen-Wustrower-Elbniederung“ und dem FFH „Untere Löcknitzniederung“ noch durch das FFH „Gandower Schweineweide (DE 2935-303) verläuft (Seite 2 FFH-MP).</p>	lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen typ	001_1	Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte ohne weiteren Ausbau, Erhalt naturnaher Sohl-, Ufer- und Deckungsstrukturen, Vermeidung von Nähr- und Schadstoffbelastungen des Gewässers, keine Intensivierung der Unterhaltung	S	001_2	Konzeptionelle Studie zur Verbesserung der Habitatqualität (Förderung der Gewässerunterhaltung, Reduzierung der Nährstoffeinträge, Förderung naturnaher Sohl-, Ufer- und Deckungsstrukturen sowie Laichhabitate und Stillwasserbereiche)	VE	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Hinweis wird übernommen.
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen typ											
001_1	Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte ohne weiteren Ausbau, Erhalt naturnaher Sohl-, Ufer- und Deckungsstrukturen, Vermeidung von Nähr- und Schadstoffbelastungen des Gewässers, keine Intensivierung der Unterhaltung	S											
001_2	Konzeptionelle Studie zur Verbesserung der Habitatqualität (Förderung der Gewässerunterhaltung, Reduzierung der Nährstoffeinträge, Förderung naturnaher Sohl-, Ufer- und Deckungsstrukturen sowie Laichhabitate und Stillwasserbereiche)	VE											

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
14.03.2018 Bergamt Stralsund		Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahm [...] berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BbergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzende Anregungen hervorgebracht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
17.03.2018 Forstbetrieb Ritter v. Kempiski Stresendorf/Meckl.		folgende Bemerkungen zu o.g. Plan: Ich verweise Interessen während auf meinen Widerspruch vom 13.10.2003 und 21.04.2004 an das Umweltministerium	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es handelt sich offensichtlich um Hinweise zur Gebietsmeldung, die durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zu bearbeiten sind.
	Zusfg. S.IV	Zusammenfassung IV, 2. Abs.: Vor zwei Jahren wurde im Rahmen eines BOV gerade die Eigentumsituation am Löcknitz-Mühlbach im Bereich des Möllenbecker Holzes bereinigt.		
	I.1.1.5, S.5	S. 5; vorletzter Absatz: Der Graben aus Herzfeld bringt m. E. keinen nennenswerten Zufluss, ist teils trocken und muss aufgestaut werden.	Hinweis werden teilweise übernommen.	„nennenswert“ wurde gestrichen.
	I.1.2.3, S. 14	S. 14; Jagd: Der EJB wird durch mich als Eigentümer und nicht durch einen Pächter bejagt.	Hinweis wird übernommen.	
		S. 54; 3 Abs., letzte Zeile (LRT 6510): Beim Thema Verbauung weise ich darauf hin, dass die Erneuerung der Brücke und ein evtl. Ausbau des Weges für die Nutzung unabdingbar sind. S. 79; 1 Abs.: Die Gespräche mit den Nutzern müssen bei evtl. Vereinbarungen aber die Interessen der Eigentümer berücksichtigen. Insbesondere darf es zu keinen Einschränkungen z. B. nach Ablauf der Pacht kommen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine genaue Verortung der Maßnahmen kann erst nach hydraulischer Untersuchung im Rahmen der Machbarkeitsstudie vorgenommen werden. Die Maßnahmen werden mit Bewirtschaftern und Eigentümern abgestimmt.

Managementplan GGB „Löcknitz-Oberlauf und angrenzende Wälder (MV)“

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
19.03.2018 Landesamt für Umwelt, Abteilung: Großschutzgebiete, Regionalentwicklung (GR), Rühstädt		Nach Durchsicht des Entwurfes gibt es von Seiten der Biosphärenreser- vatsverwaltung keine Anmerkungen oder Hinweise.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
06.04.2018 Amt Parchimer Umland für die Gemeinde Ziegendorf		Gegen den Entwurf des o. g. Managementplanes werden keine Bedenken erhoben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
06.04.2018 Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“, Parchim		Im ausgewiesenen GGB liegen Gewässer 2. Ordnung, die im Anlagenver- zeichnis des WBV geführt werden. Insbesondere handelt es sich hier- bei um die Löcknitz (Gew.-Nr. 100112) und den Löcknitz-Mühlbach (Gew.-Nr. 100) mit den jeweiligen einmündenden Gewässern.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
		Bei allen weiterführenden Planungen, Studien und baulichen Maßnah- men, welche die Gewässer und die Gewässerunterhaltung (GWU) im Bereich des GGB betreffen, ist der WBV frühzeitig und umfassend zu beteiligen.		
		Dem WBV ist zukünftig vorab über die an den Gewässern 2. Ordnung laufenden Untersuchungen und deren Ergebnisse, insbesondere der Erhebungen zu Arten nach Anhang 2 der FFH Richtlinie Kenntnis zu geben, um ggf. Unterhaltungsmaßnahmen diesbezüglich ausrichten zu können.	Hinweis wird teilweise übernom- men.	Betroffene Behörden und Verbände wurden rechtzeitig über den Beginn der Managementplanung informiert. Landesweite Monitoringergebnisse sind beim Landesamt für Umwelt, Natur- schutz und Geologie anzufordern.
		Der WBV ist im Rahmen seiner Möglichkeiten daran interessiert, die Strukturvielfalt an Gewässern bei gleichzeitiger Beibehaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Ersteres kann durch die Unterhaltung unterstützt werden, letzteres bedarf aber einer regelmäßigen Gewässerunterhaltung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Im Rahmen der Machbarkeitsstudie bzw. Gewässerentwicklungs- und Pflle- geplan können unter Berücksichtigung hydraulischer Messungen Anpassun- gen der Gewässerunterhaltung abge- stimmt werden (Intensität, Zeiträume, Abschnitte). Die konkrete Verortung und Abstim- mung von Einzelmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung.
		Es ist deshalb dringend anzuraten, eine Gewässerseite <u>durchgehend</u> für die Gewässerunterhaltung freizuhalten und den jeweils anderen Uferstreifen möglichst breitflächig (Pufferwirkung), umfangreich, naturnah und artenreich zu entwickeln. Weiterhin sind strukturie- rende Maßnahmen in der Gewässersohle umsetzbar.		

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
06.04.2018 Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“, Parchim		<p>Da die Schwankungen der Zahlen für die geschützten Arten in den letzten Jahren nicht in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung stehen, sollte diese nicht ausschließlich negativ betrachtet werden. Durch die GWU werden Gewässerabschnitte freigehalten und damit ein artenreicher Sohlbewuchs und ein vielfältiger Krautsaum gefördert, welche in den Sommermonaten eine Vielzahl von Arten begünstigen.</p> <p>Die (teilweise) Entnahme des Sohlkrautes im Herbst verringert zudem die Nährstoffbelastung und die Schlammabfuhr im Gewässer infolge von Zersetzungsprozessen und beugt so einer größeren organogenen Verschlämzung vor, was eventuell auch den zu schützenden Arten zu Gute kommt. Mit einer gezielten GWU ist es möglich, die Ziele im GGB zu unterstützen.</p> <p>Eine Unterlassung der GWU kann unter Umständen negative Auswirkungen auf die zu schützenden Arten nach sich ziehen. Dies würde dem Verschlechterungsverbot widersprechen.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	wie vor
	I.1.2.5, S. 16	<p><u>zu Punkt I.1.2.5 Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Beschreibung der Krautungsarbeiten ist im Text nicht ganz korrekt und soll hier richtiggestellt werden:</p> <p>Die Böschungsmahd erfolgt einmal im Kalenderjahr einseitig mit mobiler maschineller Mähtechnik und maschinellem Ausharken des Mähgutes aus der Böschung mit Ablage auf dem Randstreifen. Durch die Örtlichkeit bedingt, wird zwar die Bearbeitungsseite gewechselt, es werden aber immer die gleichen Abschnitte von der gleichen Seite bearbeitet. Auf der jeweils gegenüberliegenden Böschung kann sich sukzessive ein Krautsaum bilden.</p> <p>Mit dem Mähkorb wird einmal im Kalenderjahr die Sohlkrautung durchgeführt. Das entnommene Kraut wird ebenfalls auf dem Randstreifen abgelegt. Am gegenüberliegenden Böschungsfuß soll an den Löcknitzbächen jeweils ein Krautstreifen stehen bleiben.</p> <p>Richtigstellung Wasserbuch: Eiebaumweg Eichenweg 4</p>	Hinweis wird übernommen.	Der falsche Straßenname wurde aus dem Wasserbucheintrag übernommen.
		<p><u>zu Punkt II.1.1 erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</u></p> <p>Erhaltungsmaßnahmen:</p> <p>Im Managementplan werden verschiedene artenbasierte Krautungszeiträume ausgewiesen 15.07.-30.11. (Fischotter, Bachmuschel, Bitterling) bzw. 15.09.-30.11. (Bachneunauge).</p> <p>Die Termine für den Krautungsbeginn an den Löcknitzbächen sind einheitlich festzulegen. Es ist in der Praxis nicht umsetzbar, in bestimmten Bereichen zu unterschiedlichen Zeiten mit der Krautung zu beginnen bzw. diese Bereiche dauerhaft zu kennzeichnen.</p>	Hinweis wird teilweise übernommen.	Für den Erhalt der Zielarten ist die Unterhaltung nicht zu intensivieren, d.h. die Unterhaltung soll entsprechend der bisherigen Vorgabe der UNB weitergeführt werden (S. Kapitel II.1.1). Eine Prüfung und ggf. Anpassung der Gewässerunterhaltungszeiten wird daher als vorrangige Entwicklung definiert (s. Kap. II.1.2).

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
06.04.2018 Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“, Parchim		Der WBV schlägt den einheitlichen Krautungsbeginn am 15.07. vor. Damit wäre dem Schutz der genannten Arten weitgehend entsprochen und gleichzeitig eine Risikominderung von Sommerhochwässern in Folge von Starkniederschlägen bei gleichzeitigem Krautstau gegeben.		Die aus landesweiter Sicht empfohlenen Gewässerunterhaltungszeiträume sind auf Fortpflanzungs- und Entwicklungszeiten angepasst. Im Hinblick auf die Zielarten ist die Gewässerunterhaltung daher möglichst spät - nicht vor dem Spätsommer/Herbst (15.09.) - durchzuführen. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie/ GEPP können erst unter Berücksichtigung hydraulischer Messungen Anpassungen der Gewässerunterhaltung abgestimmt werden (Intensität, Zeiträume, Abschnitte).
		Da die bisherige GWU keine negativen Auswirkungen auf die zu schützenden Arten (z.B. Fischotter) hat, sind die geforderten Einschränkungen der GWU z.B. Krautung an Fischotterbauen aus Sicht des WBV nicht notwendig. Dazu kommt, dass ohne genaue Kenntnis von der Existenz von Fischotterbauen oder Muschelvorkommen und ohne eine präzise Verortung sowie dauerhaften Kennzeichnung in der Örtlichkeit diese Forderungen des Managementplanes praktisch nicht erfüllt werden können.	Hinweise werden nicht übernommen.	Gemäß Fachvorgaben erfolgt eine Abgrenzung und Bewertung von Habitaten. Bekannte Fundpunkte der FFH-Anhang II-Arten können der Karte 2b entnommen werden (=Nachweise). Die Bewertung erfolgte nach den landesweiten Bewertungskriterien. Die Habitate aller Zielarten sind ebenso wie zur Gebietsmeldung 2004 in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die landesweiten Vorgaben zur Gewässerunterhaltung z. B. zu Fischotterbauten wurden im Text übernommen.
		Im Verbandsgebiet des WBV „Mittlere Elde“ wird die Grundräumung an Gewässern ausschließlich mit Baggertechnik ausgeführt. Die im Text genannten Grabenfräsen werden nicht verwendet und wären aus technischer Sicht auch nur an kleinen Gewässern einsetzbar. Gänzlich unbekannt ist uns die genannte „Lotmaschine“. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihr Wissen über diese Maschine mit uns teilen würden.		Grundräumungen bei Vorkommen geschützter Arten sind gem. §44 BNatSchG genehmigungspflichtig. Die Lotmaschine öffnet die Grabensohle mittels einer Schnecke und schleudert das Material überwiegend aus dem Graben, verteilt es teils wieder auf der Sohle. Die Maschine wird an Standorten mit Klei- und Mergelböden eingesetzt.

